

**Evangelischer Kirchenrat
des Kantons Thurgau**

Bankplatz 5
8500 Frauenfeld
Tel 052 721 78 56
Fax 052 721 27 51
kanzlei@evang-tg.ch
www.evang-tg.ch

An die

- Pfarrämter
- Präsidien der Kirchenvorsteherschaften
- Kirchenpflegschaften

Frauenfeld, den 12. März 2013

Kreisschreiben

Nummer 567

betreffend

Kollekten und pfarramtliche Spendkasse

Kollekten

Zu jedem Gottesdienst gehört eine Kollekte, die von der Kirchenvorsteherschaft im Einvernehmen mit dem Pfarramt festgelegt wird (§ 9 der Kirchenordnung).

Der Umgang mit Kollektengeld ist in hohem Masse Vertrauenssache.

Bei der Leerung der Kollektenkasse und der Zählung der Kollekte empfiehlt es sich, dass zwei dazu beauftragte Personen (z.B. nach einem Sonntagsgottesdienst: Mesmer und ein Mitglied der Kirchenvorsteherschaft, oder nach einer Abdankung: Mesmer und Pfarrer) dies gemeinsam tun. Im Gottesdienst angegebene Kollektenziele sind in jedem Fall einzuhalten. Die Kollektenerträge können direkt an die begünstigten Werke überwiesen werden oder zunächst auf ein Sammelkonto einbezahlt werden; zu lange sollte allerdings mit der Überweisung an die Empfänger nicht zugewartet werden. Kollekten, die vom Kirchenrat angeordnet werden, müssen gemäss jeweiligem Kreisschreiben auf das Gabenkonto der Landeskirche überwiesen werden.

Pfarramtliche Spendkasse

Es entspricht alter Gewohnheit, dass Inhaber von Pfarrämtern eine Spendkasse führen, aus der sie kleinere und grössere Beträge unkompliziert an bedürftige Einwohner, an Passanten oder auch mal an wohl-tätige Institutionen geben können. Vielerorts besteht diese Kasse als Barbetrag im Pfarrhaus, häufig aber auch als Postcheck- oder Bankkonto.

Geöffnet wird diese Kasse durch Kollekten, durch jährliche Einzahlungen der Kirchgemeinde oder durch direkte Zuwendungen von Privaten ans Pfarramt mit dem Hinweis, es dort zu verwenden, wo es besonders nötig sei.

Geld, das zur Spendkasse gehört, ist Eigentum der Kirchgemeinde. Da der Inhaber des Pfarramts dieses Geld im Rahmen seiner Amtstätigkeit verwaltet und einsetzt, darf ein allfälliges Konto, das dafür eingerichtet wird, nicht als Privatkonto auf den Namen des Pfarrers oder der Pfarrerin lauten, sondern muss von den Organen der Kirchenvorsteherschaft eingerichtet werden, lautend auf „Evangelische Kirchgemeinde NN, pfarramtliche Spendkasse“. Selbstverständlich soll dann festgelegt werden, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin Zugriff auf das Konto hat.

Da die Spendkasse wie oben angeführt Teil des Vermögens der Kirchgemeinde ist, unterliegt diese der Revision und ist deren Saldo per Anfang bzw. Ende eines Jahres in der Rechnung der Kirchgemeinde auszuweisen.

Der Kirchenrat empfiehlt, über das Konto der pfarramtlichen Spendkasse keine andern Finanzflüsse abzuwickeln. Für andere über das Pfarramt laufende Ein- und Auszahlungen (z.B. für ein Konfirmandenlager, aber auch für Kollekteneingänge, die eine andere Zweckbestimmung haben als die pfarramtliche Spendkasse) soll besser ein separates Konto eingerichtet werden. Mit andern Worten: Geld, das über die Spendkasse abgewickelt wird, muss in jedem Fall auch für Zwecke, die dem Sinn der Spendkasse entsprechen, verwendet werden. Über diese Verwendung ist der Pfarrer oder die Pfarrerin gegenüber der Aufsichtskommission auf Rückfrage hin auskunftspflichtig, wenn auch selbstverständlich unter Wahrung der Auflagen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.

Über die Spendkasse ist Buch zu führen, aus dem einerseits die Einnahmen und deren Herkunft hervorgehen und andererseits bei Vergabungen Termin, Höhe des Betrags und Hinweis auf dessen Verwendung ersichtlich sind, z. B. so:

Datum	Einnahme	Ausgabe	Herkunft bzw. Empfänger	Bemerkung
12.1.13	Fr. 500.-		von Kirchenpflege	jährlicher Beitrag
11.5.13		Fr. 50.-	Gabe an Haustür	Überbrückung einer Notlage
23.5.13		Fr. 100.-	Gabe an Frau M.	Zustupf für Kindergeburtstag
5.7.13		Fr. 80.-	Einzahlung auf PC-Konto	Ermässigung Lagerbeitrag C.N.
14.10.13	Fr. 243.50		Kollekte von Abdankung	gem. Wunsch der Angehörigen
14.10.13	Fr. 50.-		Gabe von Angehörigen	für „wo's am nötigsten ist“
18.12.13		Fr. 400.-	Weihnachtsgaben an bedürftige Gemeindeglieder (4 mal Fr. 100.-)	

Bei der Übergabe von grösseren Beträgen (ab Fr. 200.-) soll im Normalfall eine Quittung unterzeichnet werden, die aufbewahrt wird. Auch allfällig eingegangene schriftliche Verdankungen sollen aufbewahrt werden.

Anlässlich von Amtsübergaben ist die Spendkasse und das dazugehörige Buch dem Nachfolger oder der Nachfolgerin im Beisein des die Amtsübergabe begleitenden Mitglieds von Kirchenrat und/oder Kirchenvorsteherschaft zu übergeben und der aktuelle Saldo im Übergabeprotokoll festzuhalten.

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Der Aktuar:
Pfr. Wilfried Bühler Ernst Ritzi